

## §33

**Abmusterung**

(1) Die Abmusterung ist beim Kapitän zu beantragen. Der Antrag hat in schriftlicher Form unter gleichzeitiger Angabe der Gründe zu erfolgen und muß mindestens 14 Tage vor Ankunft des Schiffes im ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik, in der Hochseefischerei mindestens 2 Tage vor Ankunft im Heimathafen, beim Kapitän eingegangen sein.

(2) Über den Antrag auf Abmusterung ist durch den Schiffahrtsbetrieb nach Anhören des Kapitäns innerhalb von 24 Stunden nach dem Einlaufen, mindestens jedoch 48 Stunden vor dem Auslaufen, zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

(3) Durch die Abmusterung bleibt das Arbeitsrechtsverhältnis des Mitgliedes der Schiffsbesatzung zum Schiffahrtsbetrieb unberührt.

## §34

**Besonderheiten  
bei der Kündigung und Abberufung**

(1) Erfolgt die Kündigung des Arbeitsvertrages während des Aufenthaltes außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, so beginnt die Kündigungsfrist erst mit dem Tage des Einlaufens in einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Erfolgt die Kündigung des Arbeitsvertrages eines Mitgliedes der Schiffsbesatzung in der Deutschen Demokratischen Republik später als 48 Stunden vor dem Auslaufen des Schiffes, so beginnt die Kündigungsfrist erst mit dem Tage des Einlaufens in einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Kündigungsfrist für Offiziere beträgt 3 Monate zum Monatsschluß. Abberufungen von Kapitänen sind unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsschluß auszusprechen.

## V.

**Die sozialistische Disziplin an Bord**

## §35

**Grundsatz**

Die sozialistische Disziplin an Bord ist gekennzeichnet durch bewußte kameradschaftliche Zusammenarbeit der Mitglieder der Schiffsbesatzung, gegenseitige Hilfe, Achtung und Erziehung sowie gewissenhafte Erfüllung aller dienstlichen Pflichten.

## §36

**Auszeichnungen**

(1) Für die vorbildliche Erfüllung<sup>1</sup> dienstlicher Pflichten können Mitgliedern der Schiffsbesatzung folgende Auszeichnungen ausgesprochen werden:

- a) Belobigung
- b) Auszeichnung mit einer Geldprämie
- c) Aushändigung einer Ehrenurkunde
- d) bevorzugte Delegation zu Qualifizierungslehrgängen bzw. auf Spezial-, Fach- oder Hochschulen.

(2) Die Auszeichnungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b werden durch den Kapitän im Einvernehmen mit der Schiffsgewerkschaftsleitung vorgenommen. Die Auszeichnungen gemäß Abs. 1 Buchstaben c und d erfolgen auf Antrag des Kapitäns durch den Leiter des Schiffahrtsbetriebes im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die Auszeichnung des Kapitäns erfolgt durch den Leiter des Schiffahrtsbetriebes im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(3) Hervorragende Leistungen können durch die Verleihung staatlicher Auszeichnungen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften gewürdigt werden.

**Disziplinarische Verantwortlichkeit**

## §37

(1) Verletzt ein Mitglied der Schiffsbesatzung schuldhaft seine dienstlichen Pflichten, so kann eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) strenger Verweis
- c) fristlose Entlassung.

Die Disziplinarmaßnahmen gemäß Buchstaben a und b werden durch den Kapitän, die Disziplinarmaßnahme gemäß Buchst. c durch den Leiter des Schiffahrtsbetriebes auf Antrag des Kapitäns ausgesprochen. Die Disziplinarmaßnahmen sind schriftlich festzulegen.

(2) Wird die Durchführung eines erzieherischen Verfahrens wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin (§ 109 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik) für erforderlich gehalten, so hat der Kapitän bzw. der Leiter des Schiffahrtsbetriebes einen Antrag an die zuständige Konfliktkommission zu stellen.

## §38

■\*

(1) Bei der Festsetzung der Disziplinarmaßnahme hat der Kapitän bzw. der Leiter des Schiffahrtsbetriebes insbesondere die Art und die Folgen der Pflichtverletzung, den Grad des Verschuldens sowie die Einstellung des Mitgliedes der Schiffsbesatzung zur Arbeit und zum Kollektiv zu berücksichtigen.

(2) Zur Klärung der Umstände der Pflichtverletzung sowie zur Beurteilung der Persönlichkeit des Betroffenen sind dieser sowie der zuständige Offizier und andere geeignete Mitglieder der Schiffsbesatzung zu hören. Der Kapitän kann einen Offizier mit der Durchführung der Ermittlungen beauftragen.

## §39

(1) Das Disziplinarverfahren ist unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Pflichtverletzung, mindestens jedoch 5 Monate nach ihrem Begehen, einzuleiten und binnen eines Monats abzuschließen.

(2) Bei Disziplinarverfahren, die vom Leiter des Schiffahrtsbetriebes durchzuführen sind, wird die 5-Monate-Frist bereits durch die Antragstellung des Kapitäns gewahrt. Die für den Verfahrensabschluß geltende einmonatige Frist beginnt für diese Verfahren, wenn das Schiff einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik erreicht hat.